

**Auszug**  
 aus der **K. Allerhöchsten Verordnung über die Schulpflicht**  
 vom **22. Dezember 1912.**

§ 1.

Die Schulpflicht beginnt für Knaben und Mädchen mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert regelmäßig zehn Schuljahre.

Hievon treffen regelmäßig sieben Jahre auf die Hauptschulpflicht und drei Schuljahre auf die Fortbildungsschulpflicht.

§ 9.

An die Entlassung aus der Volkshauptschule schließt sich unmittelbar die Pflicht zum Besuche der Volksfortbildungsschule.

§ 12.

Fortbildungsschulpflichtige sind für die Dauer ihrer allgemeinen Schulpflicht zum Besuche des allgemeinen, von den Kirchengesellschaften eingerichteten Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses (Christenlehre u. s. w.) oder eines besonderen Religionsunterrichts ihres Bekenntnisses verpflichtet.

§ 14.

Die Entlassung aus der Volksfortbildungsschule erfolgt vorbehaltlich der in dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen am Schlusse des Schuljahres derjenigen Volksschule, der die Fortbildungsschulpflichtigen während des letzten Schuljahrs ihrer allgemeinen Schulpflicht zuletzt angehört haben.

Fortbildungsschulpflichtige, die sich bei der Entlassungsprüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen, können durch Verfügung des Distriktschulinspektors, Stadtschulreferenten oder Stadtschulkommissärs zum weiteren Besuche der Volksfortbildungsschule auf eine im voraus zu bestimmende Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Schuljahres angehalten werden. Die Zeit kann nachträglich abgekürzt oder bis zum Schlusse des Schuljahres verlängert werden.

§ 15.

Die Schulpflicht endigt in der Regel mit der Aushändigung des Entlassungszeugnisses an die Schulpflichtigen oder die Erziehungsberechtigten.

**Auszug**  
 aus dem **Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871.**

Art. 56.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Talern (nun bis zu dreißig Mark) oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagsschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubnis der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirtshäuser besuchen.

Art. 58 Abs. 2.

Haft bis zu drei Tagen kann auf Anzeige der Schulbehörden gegen diejenigen Schulpflichtigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule . . . . . oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den vorgeschriebenen Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen, . . . . .

**Notenstufen:**

**a. Betragen:**  
 Normalnote 1 = sehr lobenswürdig.  
 Note 2 = lobenswürdig,  
 " 3 = nicht tadelnswürdig,  
 " 4 = sehr unbefriedigend.

**b. Fleiß:**  
 Normalnote 2 für pflichtgemäßen Fleiß.  
 Note 1 für auszeichnenden Fleiß,  
 " 1 1/2 " hervorstechenden Fleiß,  
 " 2 1/2 " teilw. unbefriedigenden Fleiß,  
 " 3 " mehrfach " "  
 " 3 1/2 " nahezu ganz " "  
 " 4 " vollständig " "

**c. Leistungen:**  
 Normalnote 2 1/2 = genügend.  
 Note 1 = sehr gut,  
 " 1 1/2 = fast sehr gut,  
 " 2 = gut,  
 " 3 = noch genügend,  
 " 3 1/2 = fast ungenügend,  
 " 4 = ungenügend.